

Allgemeine Lieferbedingungen der ZwickRoell Testing Systems GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.
3. Im Inland gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich die vom Verband Deutscher Maschinen - und Anlagenbau e.V. empfohlenen VDMA - Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte in der jeweils aktuellen Fassung und in entsprechender Anwendung, aber unter Ausschluss der Ziffer X. In Ergänzung dieser Lieferbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ZwickRoell in Fürstenfeld. Die VDMA-Bedingungen lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen.
4. Im Export gelten die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa veranlassten und empfohlenen „General Conditions for the Supply of Plant and Machinery for Export“ (LW 188) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme deren Ziffer 13. Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ZwickRoell in Fürstenfeld, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die LW 188 lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen.

II. Aufstellung der Maschinen

1. Vor Beginn der Montage und Inbetriebnahme müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Fundamente müssen vollständig trocken und abgebunden sein. Die Räume, in denen die Montage und Inbetriebnahme erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.
2. Der Besteller hat in jedem Fall auf seine Kosten zu übernehmen:
 - das Entladen und Aufstellen des Liefergegenstandes am Aufstellungsort
 - die Gestellung der vom Lieferer als erforderlich erachteten Arbeitskräfte
 - die Bereitstellung der zu Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, Hebezeuge, sowie von Licht, Strom und Heizung
 - für den Aufenthalt der Mitarbeiter des Lieferers und die Aufbewahrung der Materialien angemessene verschließbare Räume.

3. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Kosten der Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und der Unterweisung des Bedienungspersonals. Dem Besteller werden die jeweils gültigen Stundensätze, Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Montage und Inbetriebnahme
4. des Liefergegenstandes entstehende Kosten sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen. Kosten einer behördlichen Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Gestellung besonderer Prüfgeräte zur Abnahme wird eine Leihgebühr verrechnet.
5. Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung der Liefergegenstände. Er haftet nicht für Arbeiten seines Personals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, die nicht mit der Lieferung sowie der Montage und Inbetriebnahme zusammenhängen oder soweit sie vom Besteller veranlasst sind.

III. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die das angestrebte wirtschaftliche Ziel erreicht wird.

Stand: Juli 2019